

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/2/15 4Ob518/94, 10Ob118/97v, 3Ob222/02x, 7Ob277/03s, 7Ob178/06m, 5Ob2/12y, 4Ob16/13a, 10

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.02.1994

Norm

ABGB aF §140 Ac

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Abs2

Rechtssatz

Zu einer Reduzierung der Unterhaltsverpflichtung kann es führen, wenn sich ein Kind tagsüber (ständig!) im Haushalt des nicht sorgeberechtigten Elternteiles aufhält. In diesem Fall wird der sorgeberechtigte Elternteil nur einen Teil jener Aufwendungen haben, die der Geldunterhalt abgeln den soll, so dass der Unterhaltsberechtigte zur Bestreitung seines vollständigen Unterhalts nur mehr eines geringeren Geldbetrages bedarf. In einem solchen Fall ist gemischter Unterhalt, bestehend aus Naturalleistung und Geldleistung zulässig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 518/94

Entscheidungstext OGH 15.02.1994 4 Ob 518/94

- 10 Ob 118/97v

Entscheidungstext OGH 29.04.1997 10 Ob 118/97v

Vgl aber; Beisatz: Gemischte Unterhaltsleistungen (Geldleistungen und Naturalleistungen) sind dann, wenn eine Verpflichtung zur Leistung eines Geldunterhalts besteht, grundsätzlich unzulässig. (T1)

- 3 Ob 222/02x

Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 222/02x

Vgl auch

- 7 Ob 277/03s

Entscheidungstext OGH 31.03.2004 7 Ob 277/03s

Vgl auch; Beisatz: Betreuung durch Mutter an vier Tagen, durch Vater an drei Tagen pro Woche; Reduktion des Unterhaltsanspruches um 20 %. (T2)

- 7 Ob 178/06m

Entscheidungstext OGH 30.08.2006 7 Ob 178/06m

Vgl auch; Beisatz: Hier: Die Kinder werden insgesamt in etwa 1/3 der Zeit vom Vater betreut. (T3)

- 5 Ob 2/12y

Entscheidungstext OGH 04.07.2012 5 Ob 2/12y

Vgl auch; Beisatz: Unterhaltsentscheidungen sind grundsätzlich Ermessensentscheidungen, weshalb es problematisch ist, allgemein verbindliche, gleichsam rechenformelmäßige Prozentsätze für Abschläge für übermäßige Betreuungsleistungen des geldunterhaltpflichtigen Elternteils festzulegen. (T4)

- 4 Ob 16/13a

Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 16/13a

Vgl

- 1 Ob 158/15i

Entscheidungstext OGH 17.09.2015 1 Ob 158/15i

Auch; Beis wie T4; Bem: Mit ausführlicher Darstellung der Literatur und Rechtsprechung. (T5)

- 1 Ob 207/15w

Entscheidungstext OGH 24.11.2015 1 Ob 207/15w

Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Zur Berücksichtigung der ausgedehnten Betreuung durch den Vater an immerhin rund 128 Tagen im Jahr (35 %) beim Sonderbedarf ? Deckungsmangel. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0047460

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at